



GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT PHARMAFIRMEN UND ANDEREN WIRTSCHAFTS-UNTERNEHMEN IM GESUNDHEITSWESEN

Stand: 2014

Die Deutsche ILCO ist die Vereinigung von Stomaträgern (Menschen mit künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung) und Menschen mit Darmkrebs. Sie hat sich selbst verpflichtet, Betroffenen in Deutschland beizustehen, dass sie auch mit Stoma oder Darmkrebs selbstbestimmt und selbständig handeln können. Dazu richtet die Deutsche ILCO ihre Arbeit ausschließlich auf die Bedürfnisse von Stomaträgern und Darmkrebsbetroffenen und deren nächste Angehörigen aus.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele hat die Deutsche ILCO auch Kontakte mit Pharmafirmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen. Andere Wirtschaftsunternehmen sind dabei Hersteller von Hilfsmitteln (Stomaversorgungsartikel), Leistungserbringer (z.B. Apotheken, Sanitätshäuser, Home Care-Unternehmen, Physiotherapeuten), Ärzte und Ärztegruppierungen (z.B. Versorgungszentren), Akut- und Rehakliniken sowie Leistungsträger (Krankenversicherungen). Hinzu kommen Gremien oder Verbände, welche die Interessen dieser Wirtschaftsunternehmen vertreten.

Zertifizierte gastroenterologische und onkologische Versorgungszentren (z.B. Darmzentren) zählen im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu den Wirtschaftsunternehmen.

Bei einer Zusammenarbeit mit Pharmafirmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen muss sichergestellt sein, dass die inhaltliche Unabhängigkeit und die Neutralität der Deutschen ILCO auf allen Arbeitsebenen (Bundes-, Landes-, Regional- und Gruppenebene) bewahrt bleiben.

Dies gilt für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichen Hand und den Sozialleistungsträgern (z.B. Gesetzliche Krankenkassen) ebenso wie bei der Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachdisziplinen und deren Gremien, auch wenn diese keine Wirtschaftsunternehmen sind.

Die Deutsche ILCO beachtet bei der Zusammenarbeit mit Pharmafirmen und anderen Wirtschaftsunternehmen folgende Grundsätze:

MITGLIEDSCHAFT

Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen können nicht Mitglied der Deutschen ILCO werden. Ausnahmen bilden: Öffentliche Hand, Sozialleistungserbringer, zertifizierte Onkologische Versorgungszentren, Rehakliniken sowie bereits bestehende Mitgliedschaften vor 2012.

INTERESSENVERTRETUNG

Gemeinsame Aktivitäten mit Pharmafirmen oder anderen Wirtschaftsunternehmen im Bereich der stoma- bzw. darmkrebsbezogenen Interessenvertretung (z.B. Mitzeichnung von Stellungnahmen, Mitwirkung an Pressekonferenzen, Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften) sind ausgeschlossen.

FINANZIELLE FÖRDERUNG

Die finanzielle Förderung durch Wirtschaftsunternehmen beschränkt sich auf die Produktionskosten für Schriften und sonstige Informationsmedien.

Bei einer Förderung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die fördernden Unternehmen keinen Einfluss auf inhaltliche und grafische Gestaltung nehmen. Dies gilt auch für die Förderung durch die Öffentliche Hand und durch Sozialleistungsträger.

Von Wirtschaftsunternehmen geförderte Schriften und sonstige Informationsmedien können gekennzeichnet werden durch „mit finanzieller Unterstützung durch ...“, ohne Verwendung des Unternehmens-Logos.

Eine Förderung über Sponsoring-Verträge (Unterstützung durch ein Wirtschaftsunternehmen mit Finanzmitteln, Sach- oder Dienstleistungen, wobei das Wirtschaftsunternehmen eigene Marketingziele als Gegenleistung verfolgt) bedeutet die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und ist daher schon aus steuerrechtlichen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Entgegennahme von Spenden und Sachzuwendungen darf nicht an die Auflage zu einer werblichen Veröffentlichung geknüpft sein. Spenden und sonstige Zuwendungen durch Hersteller und Ver-

treiber von Produkten, deren Erzeugnisse eine nachweisbare krebserregende Wirkung haben, werden nicht angenommen.

Die Deutsche ILCO gibt für die finanzielle Förderung keine Gegenleistung in Form von

- Empfehlungen für das Unternehmen bzw. seine Produkte oder Dienstleistungen,
- Bevorzugung eines Wirtschaftsunternehmens bei der Zusammenarbeit,
- Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder.

ILCO-INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN

Eine Beteiligung von Pharmafirmen ist nicht möglich.

Hersteller und Vertreiber von Stomaartikeln können nach vorheriger Absprache an ILCO-Veranstaltungen teilnehmen (mit einem Informationsstand, einem Vortrag oder einer Vorführung von Produkten), da es für die Stomaträger notwendig ist, die individuelle Eignung und Qualität der Stomaartikel selbst zu überprüfen.

Bei der Einladung von Herstellern von Stomaversorgungsartikeln für Produktinformationen mit Ausstellungsständen sind alle interessierten Firmen gleich zu behandeln.

Bei den Produktinformationen ist darauf zu achten, dass über die Information hinaus jegliche Kundenwerbung und Kundenbindungsmaßnahmen unterbleiben.

Informationsmaterialien des Wirtschaftsunternehmens müssen getrennt von den Informationen der Deutschen ILCO und dürfen nicht am ILCO-Informationsstand ausgelegt werden.

Die Zahlung der Gebühren für Ausstellungsstände darf nicht mit Auflagen (z.B. Vorgabe eines bestimmten Programms und von bestimmten Referenten) verbunden sein.

Die Gebühren für Ausstellungsstände bei ILCO-Informationsveranstaltungen sowie für Produktinformationen bei ILCO-Gruppentreffen zählen nicht zur finanziellen Förderung von ILCO-Projekten. Diese Gebühren werden aufgrund einer geschäftlichen Abmachung vom ILCO-Bundesverband in Rechnung gestellt. Die Gebühren für Ausstellungsstände sind dabei vom Finanzamt als Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die Gebühren für Produktinformationen als Einnahmen aus einem Zweckbetrieb eingeordnet. Diese Einnahmen werden versteuert.

Bei Vorträgen im Rahmen von ILCO-Informationsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Sachverhalte objektiv behandelt werden. Eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens, einer bestimmten Therapie, eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Dienstleistung ist unzulässig.

ILCO-Informationsveranstaltungen finden in neutralen Räumen statt.

ILCO-GRUPPENTREFFEN

Eine Beteiligung von Pharmafirmen ist nicht möglich.

Bei der Einladung von Hilfsmittelherstellern und -verteilern zur Information über neue Produkte sind alle interessierten Firmen gleich zu behandeln.

Die Zahlung der Gebühren für diese Informationen (s.o.) darf nicht mit Auflagen (z.B. Vorgabe eines bestimmten Programms und von bestimmten Referenten) verbunden sein.

Bei Vorträgen im Rahmen von ILCO-Gruppentreffen ist darauf zu achten, dass die Sachverhalte objektiv behandelt werden. Eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens, einer bestimmten Therapie, eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Dienstleistung ist unzulässig.

ILCO-Gruppentreffen finden in neutralen Räumen statt. Gruppentreffen in Geschäftsräumen von Wirtschaftsunternehmen sind nicht zulässig.

Es dürfen keine Teilnehmerlisten mit vollständiger Adresse an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden.

Die ILCO-Gruppe kann Vertreter von Hilfsmittelherstellern und Leistungserbringern, auch wenn sie ILCO-Mitglied sind, von der Teilnahme an Ausspracheveranstaltungen ausschließen. Eine regelmäßige Teilnahme an Gruppentreffen ist nicht möglich.

Die Nutzung von ILCO-Gruppentreffen zur Bestellung und Lieferung von Produkten ist nicht zulässig.

VERANSTALTUNGEN VON PHARMAFIRMEN UND ANDEREN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

Die Deutsche ILCO kann sich an Veranstaltungen von Pharmafirmen und anderen Wirtschaftsunternehmen mit einem Infostand oder mit einem Vortrag (über die Deutsche ILCO, zum Leben mit Darmkrebs bzw. Stoma) beteiligen, allerdings nicht als Mitveranstalter. Die Verwendung des ILCO-Logos im Programm ist unzulässig. Eine Teilnahme an Gesprächsrunden als Vertreter der Deutschen ILCO ist nicht möglich, nur eine Mitwirkung als Privatperson.

Bei der Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder von Beschäftigten der Deutschen ILCO als Referent ist die Erstattung der Reisekosten nicht zulässig. Solche Reisekosten können über die Deutsche ILCO abgerechnet werden. Die Annahme von Honoraren ist nicht gestattet.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Internet

Die Deutsche ILCO verweist in ihren Internetseiten nur auf fachliche Internet-Informationsangebote, die unabhängig und qualitätsgesichert sind (z.B. Gestaltung nach den HON-Kriterien = Kriterien der Health On The Net Foundation).

Eine Verlinkung erfolgt nur zu den Internetseiten gemeinnütziger Organisationen.

Die Gestaltung und Betreuung der ILCO-Internetseiten darf nicht durch Personen oder Unternehmen erfolgen, die mit einem Wirtschaftsunternehmen in geschäftlicher oder sonstiger Verbindung stehen.

Zeitschrift ILCO-PRAXIS

Im redaktionellen Teil der Mitglierzeitschrift ILCO-PRAXIS werden ausschließlich Fachinformationen für Stomaträger und Darmkrebsbetroffene abgedruckt. Dazu gehören auch Informationen in eigenen Beiträgen der Redaktion über neue Stomaversorgungsartikel und deren Gebrauch oder über Therapiemethoden, jedoch keine Informationen, die allein der Werbung und für Kundenbindungsmaßnahmen dienen. Werbeanzeigen sind vom redaktionellen Teil deutlich getrennt. Anzeigen von Unternehmen der Pharmaindustrie sind ebenso ausgeschlossen wie Anzeigen, die den Interessen der Deutschen ILCO entgegenstehen.

Verwendung des Namens und des Logos der Deutschen ILCO durch Wirtschaftsunternehmen

Wirtschaftsunternehmen können in ihren Schriften und auf ihren Internetseiten auf die Deutsche ILCO verweisen.

Eine Verwendung des Namens und Logos der Deutschen ILCO bei Werbemaßnahmen von Wirtschaftsunternehmen ist unzulässig. Eine Verwendung des ILCO-Logos ist nur Kooperationspartnern (z.B. Darmzentren) nach schriftlicher Zustimmung des ILCO-Bundesverbandes erlaubt. Das Logo ist originalgetreu zu verwenden.

SONSTIGE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen dürfen weder ein ILCO-Wahlamt ausüben noch in anderer Funktion in der Deutschen ILCO (z.B. als Gruppensprecher oder im Besucherdienst) mitarbeiten, selbst wenn sie Stomaträger oder Darmkrebsbetroffene oder deren nächste Angehörige sind.

Beraterverträge zwischen einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. den Beschäftigten der Deutschen ILCO und Wirtschaftsunternehmen sind nicht zulässig.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und die Beschäftigten der Deutschen ILCO dürfen keine Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, die privaten Zwecken dient. Dies gilt nicht für geringwertige Gegenstände und Werbegaben im Wert von bis zu 25 EUR, insbesondere, wenn sie durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Unternehmens bzw. des Produktes gekennzeichnet sind.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und die Beschäftigten der Deutschen ILCO dürfen keine Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, die dazu dienen, an Fach-Veranstaltungen (z.B. Fachkongressen) teilnehmen zu können.

Die Vermittlung von Stomaträgern oder Darmkrebsbetroffenen zu einem Wirtschaftsunternehmen im Sinne einer Kundenzuführung und insbesondere die Annahme eines Honorars für eine solche Tätigkeit sind ebenfalls nicht zulässig.

NACHWEIS DER FINANZIELLEN FÖRDERUNG, DATENSCHUTZ

Vereinbarungen über die Förderung von Projekten durch Wirtschaftsunternehmen werden in Schriftform getroffen. Die finanzielle Förderung wird in den Geschäftsberichten der Deutschen ILCO veröffentlicht.

Bei der Weitergabe von Daten oder Informationen über die ILCO-Mitglieder werden die Datenschutzbestimmungen beachtet. Die Deutsche ILCO gibt keine Adressen von Mitgliedern ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung weiter.

Frankfurt, 26. Juli 2014